

historien gestimmt hätten. Desto mehr möchte ich aber wünschen, es möchte das verehrte Präsidium meinen Antrag gefälligst zur Unterstützung bringen, die Originalverfassungsurkunde sobald als möglich den Ständen vorzulegen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß wirklich diese Anführung eine falsche sei; denn bis jetzt kann ich das darum nicht glauben, weil der Sinn des 4. Satzes der §. 128. vollständig in die §. 131. paßt. Ich bitte, meine Herren, lesen Sie einmal §. 128. Satz 4. im Zusammenhange der Anführung in §. 131. und Sie werden dann keinen Anstoß finden. Es heißt hier in §. 131.: „Dafern sich dieselben auch dann nicht vereinigen, so treten bei Gesetzgebungs- und Bewilligungsgegenständen die §. 128. enthaltenen Vorschriften ein.“ Die Vorschrift, die hier eintreten soll, lautet in §. 128. folgendergestalt: „Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, so ist die Sache in einer folgenden Sitzung wieder zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht erlangt, so giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.“ Es ist nun allerdings eine etwas sonderbare Zufälligkeit, wenn der logische und hermeneutische Sinn so genau hier herein paßt, und doch ein falsches Citat zum Grunde liegen soll.

Präsident: Ich weiß nicht, ob noch auf den Antrag des D. Großmann einzugehen sei, da das Original der Verfassungsurkunde von der Regierung nicht zu erbitten ist, indem selbiges im ständischen Archive sich befindet. Um die Vorlage desselben zu bewirken, würde ich mich mit dem Präsidenten der II. Kammer zu vernehmen haben; beide Präsidenten haben nämlich die Schlüssel in ihrem Gewahrsam. Der Antrag des D. Großmann geht dahin, daß das Original der Verfassungsurkunde der Kammer in der allernächsten Zeit vorgelegt werden möchte. Ich frage die Kammer: Ob sie den Antrag zu unterstützen gemeint sei? Erfolgt nicht ausreichend.

Referent v. Carlowitz: Ich habe diesen Antrag nicht mit unterstützt, weil ich glaube, daß es jedem Kammermitglied ohnehin unbenommen sein müsse, beliebige Einsicht von der Verfassungsurkunde zu nehmen, wenn es sich durch ihm etwa begehende Bedenken dazu veranlaßt findet. Dies beiläufig. Was aber den eigentlichen Gegenstand unserer Berathung anbetrifft, so wird es mir zunächst obliegen, mich über ein Amendement Sr. Königl. Hoheit zu erklären. Se. Königl. Hoheit haben zum vierten Antrage der Deputation: „die Kammer möge im Vereine — hierzu beantragen“ ein Amendement dahin gestellt, daß, wo ich recht verstanden habe, dieser Antrag eine Beschränkung auf reine Gesetzgebungsgegenstände erleiden möge. Ich könnte mit diesem Antrage mich nicht einverständigen. Allerdings haben zwar zunächst Gesetzgebungsgegenstände der Deputation zu ihrem Vorschlage Veranlassung gegeben. Allein was von Gesetzgebungsgegenständen Anwendung leidet, das muß mit gleichem Rechte auch auf Bewilligungsgegenstände Anwendung finden. Denn wenn es auch, wie von mehreren Seiten anerkannt worden, unbestritten ist, daß bei Bewilligungsgegenständen $\frac{2}{3}$ der Stimmen zur Ablehnung gehören, so kann doch immer der Fall vorkommen, daß ein Postulat von $\frac{2}{3}$

wirklich abgelehnt wird. Auch dann würde aber der Beschluß mittelst einer Schrift an die Regierung nicht gebracht werden können. Allein ich gehe noch weiter, ich nehme dies Recht auch bei Petitions- und Reklamationsgegenständen in Anspruch. Es ist bekannt, daß Beschwerden auch nur von einer Kammer an die Regierung gebracht werden können. Nun scheint mir die Paragraphe der Landtagsordnung aber eine so allgemeine Fassung zu haben, daß sie mir selbst darüber Zweifel übrig läßt, ob dies der Kammer ferner gestattet sei. Jedenfalls würde es wenigstens unbedenklich sein, die ganze §. 130. der Landtagsordnung aufzuheben, denn auch die Regierung würde in ihren Befugnissen dadurch keineswegs benachtheiligt werden; es scheint mir im Gegentheil der Schicklichkeit angemessener, auch bei entstandener Meinungsverschiedenheit das Resultat der ständischen Berathung der Regierung mitzutheilen, und die Regierung nicht erst aus der Diskussion selbst das Resultat mitnehmen zu lassen. Ich gehe nun auf den wichtigern Gegenstand über, auf die Frage, über deren Beantwortung Minorität und Majorität getheilte Meinung sind. Hier hebe ich zunächst drei Punkte aus der Rede des Herrn Ministers v. Lindenau heraus. Es wies derselbe 1) auf die Paragraphe der Verfassungsurkunde hin, in welcher vorgeschrieben ist, daß zur Ablehnung von Bewilligungen ebenfalls eine Majorität von $\frac{2}{3}$ Theilen erforderlich sei, und machte dabei bemerklich, daß man diese Bestimmung auf die einzelnen Positionen und Postulate auszudehnen pflege, obgleich auch hier jedes einzelne Postulat Nichts weiter sei, als ein Theil eines Ganzen des Finanzgesetzes. Ich könnte dieser Argumentation nicht vollständig beitreten, weil zwischen dem Finanzgesetz, dem Budget selbst und den einzelnen Postulaten doch ein Unterschied wohl zu machen ist. Dies geht vielleicht schon daraus hervor, daß der Referenten über das Budget gleichzeitig mehrere sind; hauptsächlich aber und unbestreitbar deshalb, weil nicht alle Bewilligungen, welche die Regierung den Ständen ansinnt, Gegenstand des einzigen Finanzgesetzes sind. Es werden bekanntlich oft Postulate theils im Voraus; theils nachher mittelst besondern Dekrets an die Stände gebracht. Es hat 2) von Seiten des Herrn Ministers nachgewiesen werden wollen, daß Regel nicht die einfache Mehrheit sei, sondern eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$; man müsse daher dieser Regel Folge geben, man müsse sie ausdehnen und andere Fälle dieser Regel unterordnen. Allein es würde hieraus die Folgerung zu ziehen sein, daß man bei Petitions- und Reklamationsgegenständen ebenfalls auf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ bestehen müßte, denn dort wird über die Zahl der Stimmenmehrheit mit Stillschweigen hinweggegangen. Wo aber keine Ausnahme festgestellt wird, tritt natürlich stets die Regel ein.

Staatsminister v. Lindenau: Der Referent möge die Unterbrechung mit der nothwendigen Berichtigung entschuldigen, daß ich von der Anwendung der §. 92. als Regel bloß bei Verwerfung von Gesetzesvorschlägen gesprochen habe. Diese Vorschrift auf Petitionen und andere Gegenstände erstrecken zu wollen, konnte mir nicht in den Sinn kommen, da §. 128. der Verfassungsurkunde bestimmte Vorschriften hierüber enthält.